

**Vereinbarung
zwischen dem Bund und den Kantonen
über den Aufbau von Masterstudiengängen an
Fachhochschulen
(Fachhochschulmastervereinbarung)**

vom ... 2006

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995¹ (FHSG)

und auf Artikel 1 Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen,

im Bestreben, den Aufbau von qualitativ hochstehenden und an den Bedürfnissen der Praxis orientierten Masterstudiengängen an Fachhochschulen gemeinsam zu steuern,

in der Erkenntnis, dass aufgrund der beschränkten finanziellen Ressourcen und der Bedeutung des Bachelorabschlusses im Fachhochschulbereich gesamtschweizerisch nur eine beschränkte Anzahl von Masterstudiengängen aufgebaut werden soll,

vereinbaren Folgendes:

Art. 1 Anforderungen

¹ Fachhochschulen können Masterstudiengänge nach Artikel 4 Absatz 3 FHSG anbieten, sofern diese:

- a. von hoher Qualität sind;
- b. wettbewerbsfähig sind;
- c. stufengerecht sind;
- d. einem Bedürfnis entsprechen;
- e. praxisorientiert sind;
- f. international kompatibel sind.

² Für die Führung von Masterstudiengängen gelten im Einzelnen:

- a. die bundesrechtlichen Vorschriften über die Fachhochschulen;
- b. die Anforderungen nach dem Anhang dieser Vereinbarung; der Anhang ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

¹ SR 414.71

Art. 2 Aufgabenteilung und Koordination

Öffentlich-rechtliche Fachhochschulen sorgen für eine optimale Aufgabenteilung und Koordination mit anderen Fachhochschulen oder universitären Hochschulen.

Art. 3 Gesuch und Bewilligung

¹ Das EVD kann, auf Gesuch der Fachhochschule, die Führung eines Masterstudiengangs versuchsweise und befristet bewilligen, wenn dieser die Anforderungen nach Artikel 1 erfüllt.

² Nach erfolgter Akkreditierung kann es, auf Gesuch der Fachhochschule, die Führung eines Masterstudiengangs unbefristet bewilligen, wenn dieser die Voraussetzungen nach Artikel 1 weiterhin erfüllt.

³ Es hört vorgängig den Schweizerischen Fachhochschulrat der EDK und die Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz an. Bei Gesuchen privater Fachhochschulen hört es vorgängig auch den Standortkanton an.

Art. 4 Beitragsberechtigung

Öffentlich-rechtliche Fachhochschulen haben für ihre bewilligten Masterstudiengänge das Recht auf Beiträge nach Artikel 18 Absatz 1 und Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995 sowie nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003.

Art. 5 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

² Gegen Verfügungen des EVD kann bei der Rekurskommission EVD Beschwerde geführt werden.

Art. 6 Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung wird rechtsgültig, wenn das EVD und die EDK sie unterzeichnet haben.

² Das EVD bestimmt im Einvernehmen mit der EDK das Inkrafttreten.

Art. 7 Befristung

Die Vereinbarung ist bis Ende 2011 befristet.

Bern, den XX. XX. 2006

Im Namen des Bundes:

Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
(EDK):

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Anforderungen an die Führung von Masterstudiengängen

1. Mindestanzahl Studierender

- 2.1 Masterstudiengänge müssen mindestens 30 eingeschriebene Studierende pro Jahrgang aufweisen.
- 2.2 Sie können einmalig mit mindestens 25 eingeschriebenen Studierenden pro Jahrgang geführt werden.

2. Studienumfang

- 2.1 Masterstudiengänge müssen 90 Kreditpunkte nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) umfassen.
- 2.2 Aus wichtigen Gründen, insbesondere für die internationale Anerkennung der Diplome, können Masterstudiengänge 120 Kreditpunkte umfassen.
- 2.3 Ein Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25–30 Stunden².

3. Stufengerechte Kompetenzprofile

- 3.1 Masterstudiengänge müssen fachbezogene und stufengerechte Kompetenzprofile aufweisen, die an die erworbenen Kompetenzen auf der entsprechenden Bachelorstufe anknüpfen.
- 3.2 Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Qualifikationsstufe klar von den entsprechenden Bachelorstudiengängen. Die Anforderungen auf der Masterstufe sind in definierter Weise anspruchsvoller als auf der Bachelorstufe. Studienpläne auf der Masterstufe dürfen keine Elemente enthalten, die Inhalte der Bachelorstufe wiederholen.
- 3.3 Der Bezug der Lehre zur wissenschaftlichen Forschung ist nachzuweisen, insbesondere die Ausgestaltung des forschenden Lehrens und Lernens.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen gewährleisten die inhaltliche Kohärenz der erworbenen Kompetenzen auf der Bachelorstufe mit den verlangten Eintrittskompetenzen für die Masterstufe.

² Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinien des Fachhochschulrats vom 5. Dezember 2002 für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen (in der Fassung vom 1. April 2004).

5. Gesamtstrategie

Masterstudiengänge müssen in die Gesamtstrategie der Fachhochschule, insbesondere in die Lehr- und Forschungsstrategie, eingebunden sein.

6. Forschungsschwerpunkt

6.1 Die Fachhochschulen müssen sich im Fachbereich des entsprechenden Masterstudiengangs über Forschungskompetenz von mindestens nationaler Bedeutung sowie über ausreichende, nachhaltige und mit der Arbeitswelt und anderen Institutionen vernetzte Forschungsaktivitäten ausweisen können.

6.2 Die Dozierenden müssen neben der Lehrkompetenz über Forschungskompetenz im gewählten Forschungsschwerpunkt verfügen.

7. Aufgabenteilung und Kooperation

7.1. Öffentlich-rechtliche Fachhochschulen müssen sich beim Aufbau ihrer Masterstudiengänge über eine genügende Aufgabenteilung und Kooperation mit anderen Fachhochschulen oder universitären Hochschulen ausweisen.

7.2 Mehrere gleiche oder vergleichbare Angebote an öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen können ausnahmsweise aus sprachlichen Gründen oder Gründen der Nachfrage bewilligt werden.

7.3 Angebote an öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen, die einem Angebot an einer universitären Hochschule oder an einer Fachhochschule mit privatrechtlicher Trägerschaft entsprechen oder damit vergleichbar sind, können zugelassen werden, wenn eine Aufgabenteilung oder Kooperation nicht möglich oder unzweckmässig ist.

8. Gesamtschweizerische Koordination und Schwerpunktbildung

Öffentlich-rechtliche Fachhochschulen befolgen beim Aufbau ihrer Masterstudiengänge die gemeinsamen Empfehlungen von Bund und Kantonen im Bereich der Studienangebote und der Bildung von Forschungsschwerpunkten (z.B. Masterplan-Empfehlungen).

